

DE

ANHANG

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

**zum Antrag der Association interprofessionnelle des fruits et légumes frais (INTERFEL)
auf Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 210 Absatz 2 der Verordnung (EU)
Nr. 1308/2013 – Branchenvereinbarung „Äpfel – Größensortierung nach Gewicht“**

1. VERFAHREN

1. Gemäß Artikel 210 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse¹ (im Folgenden „GMO-Verordnung“) kann ein gemäß Artikel 157 der GMO-Verordnung anerkannter Branchenverband die Kommission um eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit Artikel 210 Absatz 1 der GMO-Verordnung ersuchen, bei der diese bewertet, ob sie erforderlich sind, um die in Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe c der GMO-Verordnung aufgeführten Ziele zu erreichen, und nicht gemäß Artikel 210 Absatz 4 der GMO-Verordnung mit den Unionsvorschriften unvereinbar sind.
2. Gemäß Artikel 210 Absatz 2 Unterabsatz 2 der GMO-Verordnung übermittelt die Kommission dem Branchenverband innerhalb von vier Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags ihre Stellungnahme.
3. Am 19. Oktober 2023² ersuchte INTERFEL, der anerkannte französische Branchenverband für frisches Obst und Gemüse, die Kommission um eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit einer Vereinbarung mit Artikel 210 Absatz 1 der GMO-Verordnung, nach der die Mitglieder von INTERFEL ab dem Wirtschaftsjahr 2025 die Größe der auf dem Markt des metropolitanen Frankreichs (im Folgenden „französischer Markt“) in Verkehr gebrachten Äpfel nach dem Gewicht in Gramm kalibrieren und angeben, wobei zusätzlich eine Mindestgröße von 90 g für Äpfel eingeführt wird (im Folgenden „Vereinbarung“).

¹ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

² ARES (2023) 7153472.

4. Am 22. Dezember 2023³ schickte die Kommission ein Auskunftersuchen an INTERFEL.
5. Am 21. Februar 2024⁴ beantwortete INTERFEL das Auskunftersuchen.
6. Die vorliegende Stellungnahme stützt sich auf die Informationen, die INTERFEL in seinem Ersuchen vom 19. Oktober 2023 und seiner Antwort vom 21. Februar 2024 auf das Auskunftersuchen vorgelegt hat, und betrifft nur die Vereinbarung.

2. BESCHREIBUNG DER MAßNAHME

2.1 Ziel der Maßnahme

7. Mit der Vereinbarung wird eine Mindestgröße von 90 g für Äpfel eingeführt, die auf dem französischen Markt erzeugt werden und auf dem französischen Markt in Verkehr gebracht werden sollen. Die Vereinbarung erlaubt jedoch das Inverkehrbringen kleinerer Äpfel auf dem französischen Markt, wenn ihr Brechungsindex mindestens 10,5° Brix beträgt und ihr Gewicht bei mindestens 70 g liegt.
8. Die Vereinbarung gilt nur für Äpfel, die auf dem französischen Markt erzeugt werden und frisch an Endverbraucher auf dem französischen Markt geliefert werden sollen.
9. Für die Mitglieder von INTERFEL, die ihre Äpfel nach dem Durchmesser sortieren, hat INTERFEL ein Korrelationsraster erstellt, das es diesen Mitgliedern ermöglicht, die Größensortierung weiterhin nach Durchmesser vorzunehmen und gleichzeitig im Einklang mit der Vereinbarung die Größe auf der Verpackung in Gewicht in Gramm anzugeben. Dieses Korrelationsraster umfasst unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Apfelsorten verschiedene Dichten.
10. Gemäß Anhang I Teil B Abschnitt III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission⁵ wird die Größe der Äpfel entweder nach dem größten Querdurchmesser oder nach dem Gewicht bestimmt. Darüber hinaus „[beträgt] die Mindestgröße ... 60 mm, wenn sie nach dem Durchmesser bestimmt wird, bzw. 90 g, wenn sie nach dem Gewicht bestimmt wird. Früchte kleinerer Größen sind zulässig, wenn der Brix-Wert des Erzeugnisses mindestens 10,5° Brix beträgt und die Größe nicht weniger als 50 mm bzw. 70 g beträgt.“
11. Die Vereinbarung nutzt die alternativen Kalibrierungsmethoden, die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vorgesehen sind, und schreibt eine Kennzeichnung unter Bezugnahme auf das Mindest- und Höchstgewicht in Gramm innerhalb der in der Vereinbarung festgelegten Spannen vor.

³ ARES (2023) 8841566.

⁴ ARES (2024) 1404040.

⁵ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1).

12. Die Größenspannen der Vereinbarung gelten für die gleichen Kategorien von Äpfeln, die unter die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission fallen, auch wenn hier auf die Mindestgröße Bezug genommen wird.

Règlement d'exécution n° 543/2011	Accord interprofessionnel																										
<p>→ Fruits de catégorie « Extra » et fruits des catégories I et II présentés en couches rangées :</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Fourchette (g)</th> <th>Différence de poids (g)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>70-90</td> <td>15 g</td> </tr> <tr> <td>91-135</td> <td>20 g</td> </tr> <tr> <td>136-200</td> <td>30 g</td> </tr> <tr> <td>201-300</td> <td>40 g</td> </tr> <tr> <td>> 300</td> <td>50 g</td> </tr> </tbody> </table>	Fourchette (g)	Différence de poids (g)	70-90	15 g	91-135	20 g	136-200	30 g	201-300	40 g	> 300	50 g	<p>→ Fruits de catégorie « Extra » et fruits des catégories I et II présentés en couches rangées ou lités dans un même colis :</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Fourchette de calibrage cat Extra ou pommes rangées</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>70 g / 85 g</td></tr> <tr><td>80 g / 95 g</td></tr> <tr><td>95 g / 115 g</td></tr> <tr><td>115g / 135 g</td></tr> <tr><td>136 g / 165g</td></tr> <tr><td>150 g / 180 g</td></tr> <tr><td>170g / 200 g</td></tr> <tr><td>190 g / 220 g</td></tr> <tr><td>201 g / 240 g</td></tr> <tr><td>230 g / 270 g</td></tr> <tr><td>265 g / 305 g</td></tr> <tr><td>301 g / 350 g</td></tr> <tr><td>350 g / 400 g</td></tr> </tbody> </table> <p>A partir de 400g, les pommes d'un même colis doivent respecter une homogénéité de 50 g entre la plus légère et la plus lourde</p>	Fourchette de calibrage cat Extra ou pommes rangées	70 g / 85 g	80 g / 95 g	95 g / 115 g	115g / 135 g	136 g / 165g	150 g / 180 g	170g / 200 g	190 g / 220 g	201 g / 240 g	230 g / 270 g	265 g / 305 g	301 g / 350 g	350 g / 400 g
Fourchette (g)	Différence de poids (g)																										
70-90	15 g																										
91-135	20 g																										
136-200	30 g																										
201-300	40 g																										
> 300	50 g																										
Fourchette de calibrage cat Extra ou pommes rangées																											
70 g / 85 g																											
80 g / 95 g																											
95 g / 115 g																											
115g / 135 g																											
136 g / 165g																											
150 g / 180 g																											
170g / 200 g																											
190 g / 220 g																											
201 g / 240 g																											
230 g / 270 g																											
265 g / 305 g																											
301 g / 350 g																											
350 g / 400 g																											
<p>→ Fruits de catégorie I emballés dans l'emballage de vente ou présentés en vrac dans l'emballage</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Fourchette (g)</th> <th>Homogénéité (g)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>70-135</td> <td>35</td> </tr> <tr> <td>136 – 300</td> <td>70</td> </tr> <tr> <td>> 300</td> <td>100</td> </tr> </tbody> </table>	Fourchette (g)	Homogénéité (g)	70-135	35	136 – 300	70	> 300	100	<p>→ Fruits de catégorie I présentés en vrac dans un même emballage (sachets, caisses vrac, bins etc.)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Fourchette de calibrage pommes catégorie I vrac</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>80 g / 115 g</td></tr> <tr><td>95 g / 130 g</td></tr> <tr><td>115g / 150 g</td></tr> <tr><td>136 g / 200 g</td></tr> <tr><td>190 g / 240 g</td></tr> <tr><td>230 g / 300 g</td></tr> <tr><td>301 g / 400 g</td></tr> </tbody> </table> <p>A partir de 400g, les pommes d'un même colis doivent respecter une homogénéité de 100g entre la plus légère et la plus lourde.</p>	Fourchette de calibrage pommes catégorie I vrac	80 g / 115 g	95 g / 130 g	115g / 150 g	136 g / 200 g	190 g / 240 g	230 g / 300 g	301 g / 400 g										
Fourchette (g)	Homogénéité (g)																										
70-135	35																										
136 – 300	70																										
> 300	100																										
Fourchette de calibrage pommes catégorie I vrac																											
80 g / 115 g																											
95 g / 130 g																											
115g / 150 g																											
136 g / 200 g																											
190 g / 240 g																											
230 g / 300 g																											
301 g / 400 g																											

6

13. Die Vereinbarung gilt weder für Miniäpfel, zur industriellen Verarbeitung bestimmte Äpfel noch für Äpfel, die von den betreffenden Erzeugern am Ort ihres Betriebs unmittelbar an Endverbraucher auf dem französischen Markt abgegeben werden und aus ihrer Erzeugung stammen.

14. Außerdem ermöglicht die Vereinbarung bei zur Ausfuhr bestimmten Äpfeln, dass die Größe unter Bezugnahme auf das Mindest- oder Höchstgewicht in Gramm, durch den

⁶ INTERFEL-Antrag, ARES(2023) 7153472.

Mindest- oder Höchstdurchmesser in Millimetern oder bei in Reihen angeordneten Früchten durch die Stückzahl in Lagen angegeben werden kann.

15. Schließlich gilt die Vereinbarung nicht für Äpfel, die in den französischen Markt eingeführt werden.

2.2 Besonderheiten des französischen Marktes

16. Die meisten an INTERFEL angeschlossenen Erzeuger bereiten die Äpfel nicht selbst auf und kalibrieren sie daher nicht. Vielmehr wird die Größensortierung meist von der Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der der Erzeuger angehört, oder bei unabhängigen Erzeugern von Obstbetrieben durchgeführt, mit denen sie einen Versandvertrag geschlossen haben.

2.3 INTERFEL

17. INTERFEL ist ein Branchenverband im Obst- und Gemüsektor, der am 5. Juli 1976 gegründet und am 2. Juni 2014 gemäß Artikel 158 Absatz 1 der GMO-Verordnung (Dekret Nr. 2014-572) von Frankreich anerkannt wurde. In dem Verband sind nationale Berufsverbände organisiert, deren Tätigkeiten einen erheblichen Teil der Produktion und Vermarktung, einschließlich der Gemeinschaftsverpflegung, ausmachen.
18. In Artikel 2 der INTERFEL-Satzung⁷ sind dessen Ziele aufgeführt. Zu diesen Zielen gehören die Entwicklung von Branchenvereinbarungen und deren Durchsetzung, die Stärkung der Maßnahmen zur Lebensmittelsicherheit und zum Gesundheitsschutz, insbesondere durch Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse für die Nutzer und Verbraucher und die Unterstützung kollektiver Ansätze zur Qualität, sowie die Einführung von Maßnahmen zur Optimierung der Verfügbarkeit von frischem Obst und Gemüse für verschiedene Bevölkerungsgruppen.⁸
19. Was die Organisation betrifft, so besteht INTERFEL gemäß Artikel 4 seiner Satzung aus fünfzehn Organisationen⁹, die den Sektor der Apfelerzeugung, die Vermarktung von Äpfeln, den Vertrieb und die Gemeinschaftsverpflegung mit Obst und Gemüse, einschließlich Äpfeln, vertreten.

⁷ INTERFEL-Antrag, Anhang I, Satzung in der am 3. Dezember 2019 geänderten Fassung.

⁸ INTERFEL-Antrag, Anhang IV.

⁹ Fédération nationale des producteurs de fruits (FNPF), Légumes de France, Fédération française de la coopération fruitière, légumière et horticole (Felcoop), Gouvernance Economique des Fruits Et Legumes est l'association des associations de produits (GEFeL), Coordination Rurale, Confédération Paysanne, Association nationale des expéditeurs et exportateurs de fruits et légumes (ANEEFEL), Union nationale du commerce de gros en fruits et légumes (UNCGFL), Fédération des entreprises du commerce et de la distribution (FCD), Saveurs Commerce, Restaun'Co, Restauration collective, SNRC, Chambre syndicale des importateurs français de fruits et légumes frais (CSIF), Syndicat national des importateurs / exportateurs de fruits et légumes (SNIFL), Fédération du Commerce Coopératif et Associé (FCA) – Collège alimentaire.

20. Gemäß Artikel 11 der INTERFEL-Satzung¹⁰ sind die nationalen Berufsorganisationen, die INTERFEL bilden, in zwei Kollegien unterteilt: das (vorgelagerte) Amont-Kollegium und das (nachgelagerte) Aval-Kollegium. Alle Entscheidungen über die Annahme von Branchenvereinbarungen müssen von den beiden Kollegien einstimmig gefasst werden.¹¹

3. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

21. Gemäß Artikel 210 Absatz 1 der GMO-Verordnung findet Artikel 101 Absatz 1 AEUV keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von nach Artikel 157 der genannten Verordnung anerkannten Branchenverbänden, die zur Erreichung der in Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung aufgeführten Ziele erforderlich sind und nicht mit den Unionsvorschriften gemäß Artikel 210 Absatz 4 der genannten Verordnung unvereinbar sind.
22. Gemäß Artikel 210 Absatz 4 der GMO-Verordnung werden Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen für mit dem Unionsrecht unvereinbar erklärt, wenn sie a) eine wie auch immer geartete Abschottung der Märkte innerhalb der Union bewirken können; b) das ordnungsgemäße Funktionieren der Marktorganisation gefährden können; c) Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen können, die zur Erreichung der von der Branchenmaßnahme verfolgten Ziele der GAP nicht unbedingt erforderlich sind; d) die Festsetzung von Preisen oder Quoten umfassen oder e) zu Diskriminierungen führen oder den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse ausschalten können.

3.1 Anerkannter Branchenverband

23. INTERFEL ist ein Branchenverband im Obst- und Gemüsesektor, der gemäß Artikel 158 Absatz 1 der GMO-Verordnung von Frankreich anerkannt wurde.

3.2 Vereinbarung, Beschluss oder abgestimmte Verhaltensweise des Branchenverbands

24. Bei der Vereinbarung handelt es sich um eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 210 Absatz 1 der GMO-Verordnung.¹²

3.3 Ziele gemäß Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe c der GMO-Verordnung

25. Mit der Vereinbarung werden fünf der Ziele gemäß Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe c der GMO-Verordnung verfolgt.
26. Erstens sorgt die Vereinbarung dafür, dass – im Sinne von Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i – der Wissensstand steigt und Markt und Erzeugung der Mitglieder von INTERFEL transparenter werden, indem die Vorhersehbarkeit für vorgelagerte Wirtschaftsteilnehmer erhöht und die Beziehungen zwischen den nachgelagerten

¹⁰ INTERFEL-Antrag, Anhang I, Satzung in der am 3. Dezember 2019 geänderten Fassung.

¹¹ INTERFEL-Antrag, Anhang IV.

¹² INTERFEL-Antrag, Anlage II, von den Mitgliedern von INTERFEL am 6. Juli 2023 angenommene Vereinbarung.

Wirtschaftsteilnehmern vereinfacht werden. Dadurch, dass alle Marktdaten über die Größe in ein und derselben Einheit dargestellt werden, erleichtert die Vereinbarung die statistische Erfassung und die vertraglichen Beziehungen dieser Wirtschaftsteilnehmer.

27. Zweitens hilft die Vereinbarung den Mitgliedern von INTERFEL, im Sinne von Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii den Absatz der Erzeugnisse besser zu koordinieren. Genauer gesagt impliziert die Gewichtssortierung vereinfachte Vermarktungsregeln, da die Bezugnahme auf eine einzige Vermarktungsmethode Unsicherheiten und potenzielle Konflikte zwischen den Wirtschaftsteilnehmern auf dem französischen Markt beseitigt und eine bessere Koordinierung des Inverkehrbringens von Äpfeln auf diesem Markt bewirkt.
28. Drittens hilft die Vereinbarung den Mitgliedern von INTERFEL, im Sinne von Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv das Produktpotenzial besser auszuschöpfen. Die in der Vereinbarung vorgesehenen Spannen enthalten „Überschneidungen“ (siehe Tabelle unter Randnummer 11), die es den Wirtschaftsteilnehmern ermöglichen, das Verkaufssegment zu wählen, in dem sie ihre Erzeugnisse entsprechend der Nachfrage positionieren wollen. Dieser Ansatz ermöglicht es daher, Unsicherheiten zu beseitigen und den Absatz zu optimieren.
29. Viertens werden in der Vereinbarung gemäß Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ix Verfahren und Geräte zur Verbesserung der Produktqualität auf allen Stufen der Erzeugung und gegebenenfalls der Verarbeitung und Vermarktung entwickelt. Das Risiko, dass die Früchte Druckstellen bekommen, ist bei der Gewichtssortierung geringer. Sie ermöglicht es den Wirtschaftsteilnehmern auch, die Dichte des Erzeugnisses und seinen Zuckergehalt zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass die auf dem französischen Markt in Verkehr gebrachten Erzeugnisse reif sind.
30. Fünftens trägt die Vereinbarung im Sinne von Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer xiv zur Abfallverminderung und -bewirtschaftung durch die Mitglieder von INTERFEL bei. Die Größensortierung nach Gewicht ist präziser und begrenzt die Handhabung in der Einkaufsphase, was die Qualitätsminderung des Produkts und die Verluste verringert und gleichzeitig den Erwartungen der Verbraucher gerecht wird.

3.4 Artikel 210 Absatz 4 der GMO-Verordnung

31. Aus den nachstehend dargelegten Gründen ist die Vereinbarung gemäß Artikel 210 Absatz 4 der GMO-Verordnung nicht mit den Unionsvorschriften unvereinbar.
32. Erstens kann die Vereinbarung nicht zu einer Abschottung der Märkte innerhalb der Union führen.
33. Die Vereinbarung gilt nur für Äpfel, die von den Mitgliedern von INTERFEL auf dem französischen Markt erzeugt werden und von den Mitgliedern von INTERFEL auf dem französischen Markt in Verkehr gebracht werden sollen, und wirkt sich nicht auf Einfuhren oder auf zur Ausfuhr bestimmte Äpfel aus (Randnummer 14).

34. Zweitens gefährdet die Vereinbarung das ordnungsgemäße Funktionieren der Marktorganisation nicht. So ist die Vereinbarung auf die Mitglieder von INTERFEL beschränkt. Zudem geht die Vereinbarung nicht über die Bedürfnisse der Mitglieder von INTERFEL hinaus, die Qualität ihrer Erzeugnisse und eine bessere Koordinierung des Inverkehrbringens ihrer Erzeugnisse zu gewährleisten, da i) die Vereinbarung die alternativen Kalibrierungsmethoden nutzt, die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vorgesehen sind (Randnummer 11); und ii) die Größenspannen der Vereinbarung für die gleichen Kategorien von Äpfeln gelten, die unter die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission fallen, auch wenn hier auf die Mindestgröße Bezug genommen wird (Randnummer 12).
35. Drittens beinhaltet die Vereinbarung weder die Festsetzung von Preisen noch die Festsetzung von Quoten. Vielmehr legt die Vereinbarung lediglich technische Mindestanforderungen für Äpfel fest, die von den Mitgliedern von INTERFEL auf dem französischen Markt erzeugt werden. Außerdem gilt die Vereinbarung für alle Äpfel, die die in der Vereinbarung festgelegten Kriterien erfüllen, unabhängig von ihrer Menge.
36. Viertens führt die Vereinbarung weder zu einer Diskriminierung noch zu einer Ausschaltung des Wettbewerbs für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse. So ist die Vereinbarung auf die Mitglieder von INTERFEL beschränkt. Zudem können die Mitglieder von INTERFEL nach wie vor die Größensortierung anhand des Durchmessers vornehmen, wenn sie auf der Vermarktungsstufe auf der Verpackung die Größensortierung nach Gewicht angeben, wobei sie das entsprechende Korrelationsraster gemäß der Vereinbarung verwenden (Randnummer 9). Außerdem gelten die Größenspannen der Vereinbarung für die gleichen Kategorien von Äpfeln, die unter die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission fallen, auch wenn hier auf die Mindestgröße Bezug genommen wird (Randnummer 12).
37. Fünftens ruft die Vereinbarung keine Wettbewerbsverzerrungen hervor, die zur Erreichung der von INTERFEL verfolgten Ziele der GAP nicht unbedingt erforderlich sind. So wirkt sich die Vereinbarung nicht auf die Ein- und Ausfuhren von Äpfeln in bzw. aus dem französischen Markt aus (Randnummern 14-15). Außerdem gelten die Größenspannen der Vereinbarung für die gleichen Kategorien von Äpfeln, die unter die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission fallen, auch wenn hier auf die Mindestgröße Bezug genommen wird (Randnummer 12).

4. SCHLUSSFOLGERUNG

38. Auf der Grundlage der von INTERFEL übermittelten Informationen ist die Kommission der Auffassung, dass die Vereinbarung für die Mitglieder von INTERFEL erforderlich ist, um die in Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe c der GMO-Verordnung aufgeführten Ziele zu erreichen, und dass die Vereinbarung gemäß Artikel 210 Absatz 4 der GMO-Verordnung nicht mit den Unionsvorschriften unvereinbar ist.
39. Die Kommission hat die Vereinbarkeit der Vereinbarung mit anderen Unionsvorschriften, insbesondere mit Artikel 164 der GMO-Verordnung, nicht überprüft, da dies in die Zuständigkeit Frankreichs fällt (siehe Randnummer 3, 21 und 22). Ebenso hat die Kommission nicht geprüft, ob andere Vereinbarungen von INTERFEL mit Artikel 210

Absatz 1 der GMO-Verordnung vereinbar sind; dies betrifft insbesondere die vier Vereinbarungen für die Wirtschaftsjahre 2021–2023, bei denen INTERFEL Frankreich am 10. Juni 2020 ersucht hat, diese gemäß Artikel 164 Absatz 1 der GMO-Verordnung auf Wirtschaftsbeteiligte auszudehnen, die nicht Mitglied dieses Verbands sind.

40. Gemäß Artikel 210 Absatz 2 Unterabsatz 3 kann die Kommission den Inhalt einer Stellungnahme auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Mitgliedstaats ändern, insbesondere wenn INTERFEL falsche Angaben gemacht oder die Stellungnahme missbräuchlich verwendet hat.